

---

# **R a h m e n v e r e i n b a r u n g <sup>1</sup>**

---

zwischen

**der Landesvereinigung**

**Kulturelle Jugendbildung**

**Niedersachsen e. V. (LKJ)**

und

**dem Niedersächsischen Kultusministerium**

zur

**Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen**

---

<sup>1</sup> Aktualisierte Fassung mit Stand vom Dezember 2017 – Grundlage dieser Fassung ist die mit Datum vom 31.08.2016 geschlossene Rahmenvereinbarung. Die aktuelle Rechtslage erfordert eine Anpassung der Rahmenvereinbarung in § 3 Abs. 2, dieser Absatz ist der besseren Lesbarkeit halber in blauer Schrift hervorgehoben.

## **Präambel**

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ) über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8.2014 – SVBl. S. 386 – dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Kulturelle Bildung umfasst neben den Künsten aller Sparten auch die aktive und kreative Auseinandersetzung mit der Kunst, die ästhetische Erziehung sowie die vielfältigen kulturellen Erscheinungen in den verschiedenen Lebenswelten.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben gleichermaßen Zugang zu Angeboten kultureller Bildung. Die Schule bietet ihnen die Chance, Kultur in vielfältiger Weise zu erleben und selbst zu gestalten – mit dem Ziel kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe. Damit alle Kinder und Jugendliche in der Schule Kultur als wichtigen Bestandteil ihres Lebens erfahren können, suchen die Ganztagschulen eine verlässliche Zusammenarbeit mit diesen außerschulischen Akteuren der kulturellen Bildung, die aktive Produktions- und Rezeptionsprozesse bei Schülerinnen und Schülern befördern.

Ein dementsprechend breit aufgestelltes, qualitätsorientiertes kulturelles Schulleben kann langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beitragen. Diese Rahmenvereinbarung ist die Basis, auf der bestehende Kooperationen und Kulturprojekte intensiviert und ausgebaut sowie neue Kooperationen angestoßen werden können.

Das Niedersächsische Kultusministerium und die LKJ stimmen darin überein, dass zu den unterrichtsergänzenden Angeboten, die eine Ganztagschule für ihre Schülerinnen und Schüler vorsieht, auch solche aus dem Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung gehören sollen. Sie schließen diese Vereinbarung, um die seit 2004 bewährte Zusammenarbeit fortzuführen.

## § 1

### Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

(1) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern regelt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die LKJ wird auf der Homepage [www.ganztagschule-niedersachsen.de](http://www.ganztagschule-niedersachsen.de) als Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule benannt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass die Mitglieder der LKJ im Umfang des Geltungsbereichs dieser Rahmenvereinbarung gemeinnützige Zwecke i. S. v. Nr. 8.2 Abs. 2 und 8.3 Abs. 1 des in Abs. 1 benannten Erlasses verfolgen. Kooperationsverträge im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sollen vorrangig mit den Mitgliedsverbänden der LKJ sowie deren Einrichtungen und örtlichen Gruppen geschlossen werden, siehe dazu auch Rahmenvereinbarung mit dem Verband niedersächsischer Musikschulen sowie dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen.

Kooperationsverträge im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sollen vorrangig mit den Vereinen oder Einrichtungen der LKJ-Mitgliedsorganisationen geschlossen werden. Alternativ können Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung zwischen Schule und einer Agentur mit einer pauschalierten Kostenerstattung geschlossen werden.

(3) Das von der Ganztagschule verantwortete und unter Beteiligung der regionalen Kooperationspartner erarbeitete Ganztagschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms. Es trifft Aussagen zu den grundlegenden Gestaltungsmerkmalen guter Ganztagschule und wird regelmäßig von der Schule evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartner mit ein.

## § 2

### Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagschule. Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen eingehen i. S. v. Nr. 1.2 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- gute Sozialbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie unter den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter den Lehrenden unabhängig von ihrer Profession i. S. v. Nr. 1.2 und Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- hohe Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen i. S. v. Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten i. S. v. Nr. 3.3 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses.

(2) Aufgrund der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung (siehe Anlage 1) ist dieser Bereich besonders geeignet, entsprechende Angebote auch im Rahmen der Ganztagschule zu konzipieren und durchzuführen.

(3) Wenn Träger und Einrichtungen aus dem Netzwerk der LKJ mit Schulen zusammenarbeiten, erreichen sie eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen, vor allem diejenigen, die aufgrund ihrer sozialen Lebenslage ansonsten wenig Möglichkeiten haben, an Kunst- und Kulturangeboten teilhaben zu können. Ziel dieser Vereinbarung ist es daher, ein qualifiziertes kulturpädagogisches Angebot für möglichst alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

(4) Mit der vorliegenden Vereinbarung bekennen sich die Unterzeichnenden, gemeinsam Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen. Sie verabreden hierzu ein abgestimmtes Wirken und schaffen geeignete Rahmenbedingungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen, durch die sich auf der Grundlage der Ganztagschulkonzepte Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit verbinden.

(5) Als Bildungspartner der Schule erfüllen die LKJ und ihre Mitglieder in der Kooperation mit Ganztagschulen einen Bildungsauftrag. Die LKJ, ihre Mitgliedsverbände und ihre örtlichen Gruppen und Einrichtungen tragen u. a. durch die inhaltliche und rhythmisierte Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei. Als Bestandteil des außerunterrichtlichen

Bildungsangebotes ergänzen und vertiefen sie damit die Arbeit der Ganztagschule im kulturellen Bereich wie auch über die Fachgrenzen hinaus.

### **§ 3**

#### **Formen der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagschule und einem unter dem Dach der LKJ organisierten Kooperationspartner oder ggf. der in § 1 benannten Agentur.

(2) Unabhängig von einer Mitgliedschaft in der LKJ ist es Kultureinrichtungen in Niedersachsen möglich, zur Erfüllung ihrer sich aus einem mit der Schule geschlossenen Kooperationsvertrag ergebenden Pflichten Personen einzusetzen, denen gegenüber ein Direktionsrecht nicht besteht. Eine Honorarkraft darf nur dann eingesetzt werden, wenn im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellt wird, dass die konkrete im Rahmen der Kooperation durch die eingesetzte Person in der Schule verrichtete Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung zu bewerten ist. Zur juristischen Begleitung dieser Verfahren unterhält die LKJ eine Kontaktstelle. Wenn außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer Kooperation durch eine Honorarkraft erbracht werden sollen, ist zur Begründung dieser Kooperation das dieser Rahmenvereinbarung beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteure vor Ort zu stärken.

(4) Den örtlichen Partnern wird darüber hinaus je nach Vertragsform empfohlen, folgende Details zu beachten:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen der verantwortlichen Ansprechpartner des Kooperationspartners.

(5) Ganztagschulen sind für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot teilnehmen und die zusätzlich ein ggf. kostenpflichtiges Angebot Kultureller Bildung wahrnehmen, das im Zusammenhang zu einer Schulveranstaltung und damit zum kulturellen Profil der Schule im Rahmen von Projekten wie SCHULE:KULTUR! steht, können diesem in dem Zeitfenster der Ganztagschule nachgehen. Sofern das außerschulische Kunstangebot parallel zu dem außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule stattfindet (sogenanntes „Drehtürmodell“) können die Schülerinnen und Schüler hierfür beurlaubt werden. Mit der Integration des außerschulischen Kunstangebotes in den verlängerten Schultag der Ganztagschule öffnet sich die Schule in besonderem Maße für die mit dieser Vereinbarung bekräftigte Zusammenarbeit. Auf die Hinweise zum Drehtürmodell (s. Anlage 2) wird verwiesen.

#### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der jeweiligen die Zusammenarbeit betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule beinhaltet, dass sich die Partner regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

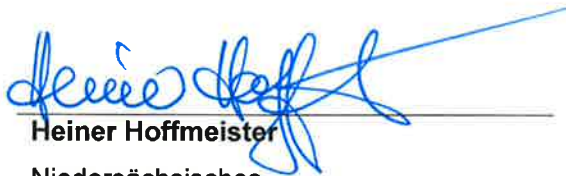
#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten / Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung tritt zum 2. Schulhalbjahr 2017/2018 in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und der LKJ auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern der LKJ sowie deren Mitgliedsverbänden und örtlichen Gruppen und Einrichtungen bekannt gemacht.

Hannover, den 24.01.2018



**Heiner Hoffmeister**  
Niedersächsisches  
Kultusministerium  
Leiter der Abteilung 3



**Insa Lienemann**  
Geschäftsführung der  
Landesvereinigung Kultureller  
Jugendbildung Niedersachsen e. V.

## Anlage 1:

# **Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen. e. V. (LKJ)**

Mit ihrer Arbeit im Feld der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung sind die Angebote der LKJ und ihrer Mitgliedsorganisationen Bestandteil der Allgemeinbildung. Sie stärken grundlegend und altersspezifisch die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen. Im Mittelpunkt stehen ressourcen- und stärkenorientierte Prozesse des Selbsterlebens und der Selbstwirksamkeit.

Die LKJ ist der Dachverband der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Niedersachsen. Sie ist ein Zusammenschluss von 33 landesweit agierenden Fachverbänden und regionalen Institutionen der kulturellen Bildung. Die Mitglieder repräsentieren die unterschiedlichen Künste, Kultursparten und kulturpädagogischen Handlungsfelder. Im Netzwerk der LKJ tauschen sie sich miteinander aus, bündeln ihre Interessen, optimieren ihre Angebote und entwickeln ihre Strukturen weiter. Sie vertreten die Bereiche Bildende Kunst, Literatur, Medien, Museum, Musik, Spiel, Tanz, Theater, Zirkus und kulturpädagogische Fortbildung. Ihr Ziel ist die Weiterentwicklung und Förderung der kulturellen Bildung: gesellschaftlich sensibel, nachhaltig, möglichst für jeden Menschen zugänglich, von Anfang an und ein Leben lang.

Mit ihren typischen Arbeits- und Veranstaltungsorten, wie z. B. Kindermuseen oder Jugendtheater, bieten sie bildungswirksame Lernumgebungen ergänzend zum schulischen Raum an.

Die Mitglieder der LKJ stehen für die Qualität der Bildungsangebote ihrer örtlichen Partner. Qualifizierte kulturpädagogische Fachkräfte ermöglichen vielfältige Erfahrungen mit den Künsten. Prozess und Resultat sind dabei gleichermaßen wichtig.

## **Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013

„Kulturelle Bildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen unverzichtbar. Sie verbessert die Bedingungen für eine gelingende Bildungsbiografie und ermöglicht den Erwerb



kognitiver und kreativer Kompetenzen. Sie trägt zur emotionalen und sozialen Entwicklung aller Heranwachsenden und zu ihrer Integration in die Gemeinschaft bei und ist somit Grundbedingung gesellschaftlicher Teilhabe. Der Bezug auf die Künste eröffnet erweiterte Ausdrucks- und Verständigungsmöglichkeiten jenseits des gesprochenen oder geschriebenen Wortes. Eine Gesellschaft, die die kulturelle Bildung der Heranwachsenden stärkt, schafft damit zugleich wichtige Grundlagen ihrer eigenen Zukunftsfähigkeit. Kinder und Jugendliche müssen daher intensiver als bisher an Kultur herangeführt werden. Dies bedeutet in einer Lebenswelt zunehmender kultureller Vielfalt auch die Bereitschaft und Neugier, sich mit dem eigenen kulturellen Hintergrund ebenso wie mit dem Fremden und Anderen auseinanderzusetzen.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben gleichermaßen Zugang zu Angeboten kultureller Bildung. Die Schule bietet ihnen die Chance, Kultur in vielfältiger Weise zu erleben, zu erfahren und selber zu gestalten. Die Öffnung von Schule für die vielen außerschulischen Akteure der kulturellen Bildung und der Kultur und eine verlässliche Zusammenarbeit mit diesen außerschulischen Partnern tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in der Schule Kultur als zentralen Bestandteil ihres Lebens erfahren und gestalten können.“

## Anlage 2:

### **Hinweise zum Drehtürmodell**

**Bezug: § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ) und dem Niedersächsischen Kultusministerium**

Das sogenannte Drehtürmodell integriert Angebote kultureller Bildung der LKJ, die in direktem Zusammenhang zu einer Schulveranstaltung stehen und damit das kulturelle Profil einer Schule stärken, in das Zeitfenster der Ganztagschule.

Außerschulischer Angebote kultureller Bildung finden durch den verlängerten Schultag an Ganztagschulen zunehmend weniger statt, da eine Verlagerung dieser in die Abendstunden für Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist. Mit dem Drehtürmodell wird eine zeitliche und räumliche Verzahnung beider Formen der Kulturellen Bildung angestrebt.

In Verbindung mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur Kooperation an öffentlichen Ganztagschulen zwischen der LKJ und dem Niedersächsischen Kultusministerium wird das Drehtürmodell eingeführt, um so die gesellschaftlich bedeutsame Kulturelle Bildung im Zusammenwirken unvermindert zu ermöglichen.

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

(1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 NSchG verbindet die Ganztagschule auf der Grundlage des Ganztagschulkonzeptes Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dies gilt für die offene wie für die gebundenen Formen der Ganztagschule gleichermaßen. Mit dem gesetzlichen Anspruch an eine pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule sind Brüche, die durch eine Beliebigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Ermessen der Erziehungsberechtigten entstehen können, unvereinbar. Daher erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach § 58 NSchG grundsätzlich auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der (offenen) Ganztagschule, sofern die Schülerinnen und Schüler hierzu angemeldet sind.

(2) Die hier von der Schulleitung auszusprechende Beurlaubung vom Ganztag zur Wahrnehmung eines außerschulischen Angebots im Rahmen von Projekten wie

SCHULE:KULTUR! ist nur zulässig, wenn ein direkter Bezug zu einer Schulveranstaltung gegeben ist.

(3) Die außerschulischen kulturellen Angebote im Zeitfenster der Ganztagschule beschränken sich auf Angebote der Mitgliedsverbände der LKJ sowie deren Einrichtungen und örtlichen Gruppen. Nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob die Schülerin oder der Schüler an diesen Kursen in den individuellen Lern- und Übungszeiten der GTS oder parallel zu den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten wahrnimmt.

(4) Findet das außerschulische kulturelle Angebot in den Räumen der Schule statt, ist die Zustimmung des Schulträgers Voraussetzung.

(5) Bei dem außerschulischen kulturellen Angebot handelt es sich nicht um eine schulische Veranstaltung. Von daher besteht kein Versicherungsschutz über die Schule. Die Erziehungsberechtigten sind von der Schulleitung schriftlich darüber zu informieren.

(6) Die Beurlaubung ist auf maximal 90 Minuten pro Woche zu begrenzen.

(7) Es ist nicht zulässig, die Elternbeiträge für das ggf. kostenpflichtige außerschulische kulturelle Angebot über das Schulgirokonto der Schule abzuwickeln. Die Abwicklung geschieht direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem außerschulischen Partner.